

(3) Bereits erlassene Regelungen der örtlichen Räte sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen.

Berlin, den 14. Mai 1984

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Anordnung
über die Begutachtung von Investitionen
für das Gesundheits- und Sozialwesen
vom 29. Mai 1984**

Zur Durchführung des §14 der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Begutachtung von Investitionen

- der dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellten Einrichtungen und Betriebe,
- der staatlichen Einrichtungen des örtlich geleiteten Gesundheits- und Sozialwesens;

(2) Diese Anordnung regelt die Mitwirkung der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen an der Begutachtung der Investitionen der örtlichen Räte für das örtlich geleitete Gesundheits- und Sozialwesen und der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für das Betriebsgesundheitswesen.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Erarbeitung von Aufwandskennziffern und Normativen für Investitionen der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 2

(1) Die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen für Investitionen des Gesundheits- und Sozialwesens (nachstehend Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen genannt) begutachtet die

- Investitionen der dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellten Einrichtungen und Betriebe mit einem Wertumfang über 1 Mio M,
- Angebots- und Wiederverwendungsprojekte für Bauten des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend den Festlegungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Bei Investitionen der staatlichen Einrichtungen des örtlich geleiteten Gesundheits- und Sozialwesens mit einem Wertumfang über 5 Mio M sowie bei Investitionen mit vorrangig medizinischer Aufgabenstellung im Umfang von 1 bis 5 Mio M, die durch die örtlichen Räte bestätigt werden, hat die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen an der Begutachtung mitzuwirken. Die Mitwirkung ist zwischen den Gutachterstellen der Räte der Bezirke und der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen auf der Grundlage der Arbeitspläne abzustimmen und zu vereinbaren.

(3) Die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen begutachtet bei den Investitionen gemäß Abs. 2

- die volkswirtschaftliche Notwendigkeit entsprechend der zentralen staatlichen Politik zur Entwicklung des Gesundheits- und Sozialwesens,

- die funktionelle, technologische und bautechnische Lösung,
- die Einhaltung staatlicher Normative insbesondere zum Investitionsaufwand,
- die Leistungsentwicklung.

Die Begutachtungsergebnisse der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen werden Bestandteil des Gutachtens der zuständigen Gutachterstelle des Rates des Bezirkes.

§ 3

(1) Durch die Gutachterstellen der Räte der Bezirke oder die Investitionsauftraggeber können über die Mitwirkung an der Begutachtung gemäß § 2 Abs. 2 hinaus Gutachten oder die Mitwirkung an der Begutachtung für weitere Investitionen für das Gesundheits- und Sozialwesen mit der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen vereinbart werden.

(2) Die Begutachtung oder die Mitwirkung an der Begutachtung von Investitionen für das Betriebsgesundheitswesen ist durch die nach den Rechtsvorschriften zuständige Gutachterstelle des jeweiligen zentralen Staatsorgans mit der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen auf der Grundlage der Arbeitspläne abzustimmen und zu vereinbaren.

§ 4

(1) Die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen begutachtet die Konzeptionen zur Entwicklung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen der stationären medizinischen Betreuung des örtlich geleiteten Gesundheits- und Sozialwesens und der dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

(2) Für die Begutachtung der inhaltlichen Aufgabenstellungen der Werterhaltungsvorhaben mit Rekonstruktionscharakter, die durch die Staatliche Plankommission entschieden werden, gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

(1) Die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen wertet die Ergebnisse der Begutachtung und Mitwirkung an der Begutachtung von Investitionen in Abstimmung mit der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission aus.

(2) Durch die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen sind Normative, Kennziffern und Vorgabewerte für Investitionen für das Gesundheits- und Sozialwesen zur effektiven Investitionsvorbereitung und -durchführung zu erarbeiten und zu aktualisieren. Nach der Bestätigung werden sie den Gutachterstellen der anderen Verantwortungsbereiche auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Auftraggeber von Investitionen für das Gesundheits- und Sozialwesen haben der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen mit Abschluß der Investitionsvorbereitung aller Vorhaben über 1 Mio M einen Kennziffernspiegel zu übergeben. Die Anforderungen an den Kennziffernspiegel werden durch die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen vorgegeben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1984 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1984

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger